



An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Zentrale Dienste

Rechtsangelegenheiten

Sachb.: Mag. Maria-Christine Bienzle
Telefon: +43 (1) 711 28-7751
Fax: +43 (1) 711 28 7728
e-mail: maria-christine.bienzle@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: BMBWF-43.900/0001-
V/2/2018

Ihre Nachricht vom: 14.02.2018
Unser Zeichen: 18/0-ZD/18

Datum: 06.03.2018

Betreff: Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018
– Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018

Zu GZ. BMBWF-43.900/0001-V/2/2018

Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt die Bundesanstalt Statistik Österreich wie folgt
Stellung:

Zu Artikel 7: Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes

Einleitend ist festzustellen, dass der vorliegende Entwurf des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) im Rahmen des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 sowohl im normativen Text als auch in den Erläuterungen einige Referenzen auf das Bundesstatistikgesetz 2000 enthält. Die folgenden Ausführungen gehen ausschließlich auf die dadurch aufgeworfenen Aspekte ein.

Zu Z 5 (§ 1 Abs. 4 FOG):

„Zitat: (4) Soweit in diesem Bundesgesetz keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, bleiben andere Rechtsvorschriften, insbesondere:

[...]

9. des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999,

[...]

unberührt.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich verwehrt sich dagegen, dass es sich, wie u.a. in den Erläuterungen Allgemeiner Teil Punkt IV. Verhältnis zum Datenschutzgesetz 2000 und anderen Eingriffsermächtigungen dargestellt, bei den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes um *leges speciales* zum Bundesstatistikgesetz 2000 handle.

*„Zitat: Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes sind somit *leges speciales* insbesondere gegenüber bestehenden und zukünftigen Bestimmungen, der in § 1 Abs. 4 FOG in der Fassung dieses Entwurfes genannten Bundesgesetze, wie etwa des Datenschutzgesetzes 2000 (auch in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018), des Bundesstatistikgesetzes 2000 oder des Gesundheitstelematikgesetzes 2012. Hintergrund ist, dass insbesondere der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes in der Fassung dieses Entwurfes speziell auf den Wissenschafts- und Forschungsbereich zugeschnittene Bestimmungen vorsehen, die in den angeführten Gesetzen nicht zu finden sind.“*

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 1 Z 3 FOG):

„Zitat: [...] Für Zwecke dieses Bundesgesetzes dürfen Verantwortliche somit [...]

3. von öffentlichen Stellen (§ 2 Z 8) und Behörden, die Register führen, gegen angemessenes Entgelt die Bereitstellung von Daten (§ 2 Z 4) innerhalb der in Art. 12 Abs. 3 DSGVO genannten Frist aus diesen Registern in elektronischer Form verlangen, wobei Namensangaben durch bereichsspezifische Personenkennzeichen zu ersetzen sind, es sei denn die Namensangaben sind zur Erreichung von Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO erforderlich.

[...]

Dazu wird in den Erläuterungen ausgeführt:

„Zitat: Durch Z 3 soll die registerbasierte Forschung, die in Erwägungsgrund 157 von der Datenschutz-Grundverordnung ausdrücklich angeführt wird, auch innerstaatlich auf eine gesicherte Rechtsgrundlage gestellt werden. Die vorgeschlagene Bestimmung orientiert sich an § 10 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, wonach Stellen, die öffentliche Register (§ 3 Z 18 des Bundesstatistikgesetzes 2000) führen, sowie die Inhaber von Verwaltungsdaten und Statistikdaten verpflichtet sind der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ die erforderlichen Daten zu übermitteln. [...] Mit der vorgeschlagenen Bestimmung sollen möglichst alle bei öffentlichen Stellen und Behörden eingerichteten oder betriebenen Register zukünftig den wissenschaftlichen Einrichtungen offenstehen. Unter Registern sind nicht nur öffentlich einsehbare Register im Sinne des § 3 Z 18 des Bundesstatistikgesetzes 2000, sondern sämtliche Verzeichnisse, Datenbanken oder ähnliche Anwendungen oder Verarbeitungsplattformen (EG 92 DSGVO) zu verstehen, die von öffentlichen Stellen oder Behörden betrieben werden.“

Die Bundesanstalt Statistik Österreich widerspricht der Darstellung, man könnte, wie u.a. in den Erläuterungen Besonderer Teil zu Z 7 (§ 5 Grundlegende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten) enthalten, punktuell Anleihen an einem Gesamtregelwerk wie dem Bundesstatistikgesetz 2000 nehmen, und einzelne Aspekte losgelöst von einem sehr detailliert geregelten und mit vielen Verpflichtungen versehenen datenschutzrechtlichen Regime, wie es das Bundesstatistikgesetz 2000 ist, andernorts anwenden.

Das Bundesstatistikgesetz 2000 regelt in 74 Paragraphen (samt 2 Anhängen) sehr detailliert den Gesamtkontext der Amtlichen Statistik samt den Aufgaben und Pflichten der Organe der Bundesstatistik u.a. zur Einhaltung des Statistikgeheimnisses und zur Wahrung der Grundsätze der Veröffentlichung. Es wird begleitet vom europäischen statistischen Grundsatzgesetz, der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über Europäischen Statistiken, das den normativen Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Europäischen Statistiken festlegt und grundlegende Bestimmungen über die statistischen Grundsätze, die Qualitätsanforderungen, die Veröffentlichungsprinzipien, die statistische Geheimhaltung und die statistische Governance enthält. Das Bundesstatistikgesetz 2000 und die Europäische Statistikverordnung sind die Grundlage für an die 400 europäische und nationale

statistische Rechtsakte mit sehr konkreten statistischen Anordnungen (bei diesen handelt es sich im Gegensatz zum FOG um *leges speciales*).

In diesem Kontext ist auch grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass das FOG keinerlei Zurverfügungstellung von Daten der Amtlichen Statistik außerhalb des Grundsätze-Regimes des Bundesstatistikgesetzes 2000 und der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken, vorsehen kann. Die darin enthaltenen Bestimmungen dienen dem Schutz von vertraulichen Daten, die im Umfeld der Amtlichen Statistik verarbeitet werden und stellen einen der Grundpfeiler der amtlichen statistischen Arbeit dar. Eine Bestimmung, die diesen Schutz aushöhlen will, würde gegen geltendes europäisches und nationales Recht verstoßen, und auch sämtlichen internationalen Prinzipien der Arbeit im Bereich der Amtlichen Statistik widersprechen.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 3 FOG):

„Zitat: Der Widerspruch ist zu bestätigen, mit bereichsspezifischem Personenkennzeichen sowie den Angaben zu seinem Umfang im Widerspruchsregister einzutragen und bis zu seinem Widerruf oder dem Ableben der betroffenen Person zu speichern. Zur Feststellung des Zeitpunkts des Ablebens von betroffenen Personen hat die Bundesanstalt Statistik Österreich der Stammzahlenregisterbehörde mindestens einmal pro Monat die Todesdaten samt bereichsspezifischen Personenkennzeichen bereitzustellen.“

Der Entwurf dieser Bestimmung verkennt, dass die Bundesanstalt Statistik Österreich statistische Daten ausschließlich für statistische Zwecke und unter sehr restriktiven Bedingungen wissenschaftlicher Weiterverwendung verarbeiten darf. Eine derartige Anwendung, wie in dieser Bestimmung angedacht, steht im Widerspruch zum Bundesstatistikgesetz 2000 und der europäischen Statistikverordnung. Eine derartige Aufgabe könnten Verwaltungsbehörden vornehmen, denen diese Verwaltungsdaten originär vorliegen.

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 3 Z 1 FOG):

„Zitat: (3) Zur Feststellung der Wirkungen gemäß Abs. 1 der Tätigkeit von wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 2 Z 14) dürfen diese sowie die allenfalls zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister 1. von der Stammzahlenregisterbehörde eine kostenlose Ausstattung ihrer Daten mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen Amtliche Statistik wie Verantwortliche des öffentlichen Bereichs gemäß § 10 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004 sowie [...]

In dieser Bestimmung muss vor der Wortfolge „bereichsspezifischen Personenkennzeichen Amtliche Statistik“ das Wort „verschlüsselt“ ergänzt werden. Es handelt sich um ein Fremd-bPK, das außerhalb der amtlichen Statistik ausschließlich in verschlüsselter Form Verwendung finden darf (vgl. § 9 E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 idgF, sowie E-Gov-BerAbgrV, BGBl. II Nr. 289/2004 idgF).

Zu Z 12 (§ 9 Abs. 6 FOG):

Die Bundesanstalt Statistik Österreich kann nachvollziehen, dass Studien mit sterbefallbezogenen Analysen für die medizinische Forschung von großer Bedeutung sind. Deshalb gibt es bereits für diesen Bereich für die Verwendung dieser Daten eine entsprechende Bestimmung im § 30a des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Im Entwurf des WFDSAG 2018 ist nunmehr vorgesehen, dass die Bestimmung des § 30a UG entfällt und anstelle dessen eine anderslautende Bestimmung in das FOG Eingang findet.

Dazu ist folgendes auszuführen:

Die Bestimmung des geltenden § 30a UG ermöglicht es, dass Sterbedaten von der Bundesanstalt Statistik Österreich für ausschließlich medizinwissenschaftliche Zwecke unter Einbindung der betreffenden Ethikkommission weiterverwendet werden dürfen. Jedenfalls unterliegen die wissenschaftlichen Einrichtungen und deren Angehörige hinsichtlich der Sterbedaten der Geheimhaltungspflicht gemäß § 17 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, und haben diese Daten ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden. Die geltende Bestimmung des § 30a UG lautet wie folgt:

„Zitat: Weitergabe und Verwendung von Sterbedaten für wissenschaftliche Zwecke

§ 30a. (1) Für Zwecke der medizinischen Forschung und sterbefallbezogener Analysen darf die Bundesanstalt Statistik Österreich wissenschaftlichen Einrichtungen nach Vereinbarung der konkreten Anwendungsbereiche und eines angemessenen Kostenersatzes das Sterbedatum und die Todesursache von Betroffenen übermitteln. Die wissenschaftlichen Einrichtungen und deren Angehörige unterliegen hinsichtlich dieser Daten der Geheimhaltungspflicht gemäß § 17 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, und dürfen diese Daten ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke verwenden.

(2) An Medizinischen Universitäten bzw. Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, ist vor Abschluss der Vereinbarung gemäß Abs. 1 die Ethikkommission gemäß § 30 zu befragen. An anderen wissenschaftlichen Einrichtungen ist eine Ethikkommission gemäß § 8c KAKuG oder eine vergleichbare Ethikkommission zu befragen.“

Die vorliegende FOG Novelle sieht im Entwurf im neuen § 9 Abs. 6 nun eine anderslautende Übermittlungsbestimmung der sterbefallbezogenen Daten vor. Die Formulierung

„Zitat: (6) Abweichend von den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 hat die Bundesanstalt Statistik Österreich wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 2 Z 14) – auf deren Anfrage – für Zwecke der medizinischen Forschung und sterbefallbezogener Analysen, das Sterbedatum und die Todesursache von betroffenen Personen zu übermitteln.“

scheint sich zwar an den bestehenden § 30a UG anzulehnen, unterscheidet sich aber in entscheidenden Punkten vom § 30a UG und ist in dieser Form abzulehnen. Diese Bestimmung wäre nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 und der europäischen Statistikverordnung.

Erstens ist der Begriff der wissenschaftlichen Einrichtung, wie er in § 2 Z 14 FOG definiert ist, ein sehr weiter (siehe auch die Erläuterungen zum FOG). Die amtliche Statistik verwendet im Vergleich dazu einen viel restriktiver auszulegenden Begriff. Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken normiert einen privilegierten Zugang für die Wissenschaft und Forschung, allerdings steht der Zugang ausschließlich Wissenschaftlern offen, die für genau festgelegte wissenschaftliche Zwecke Forschung betreiben. Ein so wie im FOG Entwurf vorgesehener weiterer

Begriff der wissenschaftlichen Einrichtung wird aus Sicht der amtlichen Statistik nicht unterstützt. Des Weiteren darf in der Bestimmung weder auf die Geheimhaltungsbestimmung, die ausschließliche Verwendung für wissenschaftliche Zwecke und Angabe der Anwendungsbereiche, einen angemessenen Kostenersatz sowie der Befassung von Ethikkommissionen verzichtet werden. Es kann auch keine Verpflichtung der Bundesanstalt, wie im Entwurf vorgesehen, Eingang in das FOG finden. Werden die bisherigen Parameter des § 30a UG nicht beibehalten, kann die Bestimmung daher seitens der Bundesanstalt Statistik Österreich keine Unterstützung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic
Kaufmännische Generaldirektorin
(elektronisch gefertigt)